

Aa.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über den durch das höchste Decret unter Nr. 35. vom 29. September 1845. vorgelegten Gesetz-Entwurf, die bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze betreffend.

Eingegangen den 10. December 1845.

(Landt. Act. v. J. 1845. I. Abth. 2. Bd. S. 279 flg.)

Unter den besonders erkennbaren Mängeln der frühern Criminalgesetzgebung stellten sich außer der Unverhältnißmäßigkeit und Härte einer großen Zahl der für einzelne Verbrechen bestimmten Strafen vorzüglich zwei Unvollkommenheiten heraus, einmal, daß als einzige Art der Freiheitsstrafe neben dem Gefängnisse, auf welche Strafe jedoch mit seltenen Ausnahmen nur bis zu der Dauer von acht Wochen von den Gerichtshöfen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erkannt werden konnte, die Zuchthausstrafe bestand, sodann, daß wenigstens durch die Praxis der rechtsprechenden Behörden das Princip anerkannt war, bei gleichzeitig zu bestrafenden mehreren Verbrechen die geringere Strafe durch die größere mit verbüßen zu lassen. Der erste Uebelstand hatte zur Folge, daß die Zuchthausstrafe, wosfern nicht die in vielen Fällen freilich fast zur Regel gewordene Begnadigung eintrat, bei den der Objectivität der That und Subjectivität der Thäter nach verschiedenartigsten Verbrechen gleichmäßig in Anwendung gebracht wurde. Es resultirte hieraus, daß einerseits bis zu dem Jahre 1831, wo dieser Gebrauch abgeschafft wurde, alle zur Zuchthausstrafe verurtheilte Verbrecher ohne Unterschied, der wegen fahrlässiger Tödtung oder wegen eines fleischlichen Vergehens bestrafte ebensowohl als der Räuber und Mörder, bei ihrer Aufnahme in das Zuchthaus entweder mit dem förmlichen sogenannten Will-